

Liebe Leserinnen und Leser,



ein kleiner Ausrutscher – und schon ist es passiert! Rund 20.000 Menschen verletzen sich laut Kuratorium für Verkehrssicherheit bei Stürzen auf Schnee oder Glatteis so schwer, dass sie in der Unfallstation oder der Unfallambulanz eines Krankenhauses behandelt werden müssen. Zwei von drei Stürze enden mit Knochenbrüchen. Jeder zweite dieser Unfälle ereignet sich auf öffentlichen Flächen, oft weil Gehsteige, vereiste Treppen oder Parkplätze nicht entsprechend geräumt und bestreut sind. Das kann für Haus- und Grundbesitzer lange Haftungsstreitigkeiten und hohe Schadenszahlungen nach sich ziehen. Denn bei einer Verletzung der Streupflicht kennen die Gerichte kein Pardon.

Mehr darüber in diesem Heft.

Eine interessante Lektüre wünscht

Silvia Rainer
Geschäftsführerin
Akademische Versicherungskauffrau
Akademische Finanzdienstleisterin

Manfred Keferböck
Gesellschafter
Akademischer Versicherungskaufmann



Wer bei Glatteis nicht streut, riskiert hohe Schadenszahlungen

Rund 20.000 Menschen verletzen sich laut Kuratorium für Verkehrssicherheit Jahr für Jahr bei Stürzen auf Eis oder Schnee so schwer, dass sie ins Krankenhaus müssen. Ist so ein Sturz darauf zurückzuführen, dass ein Grundstückseigentümer seiner Schneeräum- und Streupflicht nicht nachgekommen ist, haftet dieser für die Verletzungsfolgen des Gestürzten. Während Gemeinden für die öffentliche Verkehrsfläche nur bei grober Fahrlässigkeit Schadenersatz leisten, muss der private Grundstückseigner schon bei leichter Fahrlässigkeit haften. Wie streng diese Haftung ist, zeigt ein Urteil des Obersten Gerichtshofes (OGH).

Eine Zeitungsausträgerin war bei der Zustellung einer Tageszeitung auf einer vereisten, leicht abschüssigen Hauszufahrt gestürzt und hatte sich mehrere Knochenbrüche zugezogen. Der Hauszugang war zum Unfallzeitpunkt weder geräumt noch gestreut. Vermutlich war die Eisplatte, auf der die

Zeitungszustellerin ausgerutscht war, in der Nacht durch gefrorenes Schmelzwasser entstanden.

Die Zeitungszustellerin klagte die Hausbesitzerin auf 15.700 Euro Schmerzensgeld, 5.400 Euro Verdienstentgang und 2.400 Euro Pfl-

geaufwand sowie auf Haftung der Beklagten für zukünftige Folgen und Schäden aus dem Unfall. Sie brachte dazu insbesondere vor, dass es die Beklagte, die ausdrücklich eine Zustellung der Zeitung in den frühen Morgenstunden gewünscht habe, unterlassen habe, für die erforderliche Räumung bzw. Streuung der Hauszufahrt zu sorgen. Darüber hinaus habe sie es verabsäumt, am Gartenzaun ein Zeitungsfach anzubringen. Aufgrund der erlittenen Verletzungen bestehe die Gefahr von Spät- und Dauerschäden.

Die Hausbesitzerin argumentierte vor Gericht, es sei unzumutbar, schon vor 6.00 Uhr früh aufzustehen, um den Hauszugang zu räumen und zu streuen. Eisige Stellen und eine damit verbundene Rutschgefahr gehörten zu den typischen Berufsrisiken eines Zeitungszustellers. Die Klägerin habe sich daher zumindest ein Mitverschulden in der Höhe von 50 % anzurechnen. Der Fall ging schließlich durch die Instanzen.

Vor dem OGH erhielt die Zeitungszustellerin Recht. Die Höchststrichter stellten unmissverständlich fest, dass der Abonnent einer Tageszeitung dem Zeitungszusteller einen gefahrlosen Zugang zu seiner privaten Hauszufahrt ermöglichen muss. Wem Schneeräumung in den frühen Morgenstunden zu beschwerlich ist, der muss dafür Sorge tragen, dass ein Briefkasten oder eine Zeitungsrolle am Zaun zur Verfügung steht.

Wie das Beispiel zeigt, drohen Haus- und Grundbesitzern im Schadensfall erhebliche



Schadenersatzforderungen – erst recht, wenn es zu einem Unfall mit dauernder körperlicher Beeinträchtigung und lebenslangen Rentenzahlungen kommt.

Eine Haus- und Grundbesitzhaftpflichtversicherung, die üblicherweise in einer Eigenheimversicherung enthalten ist, erfüllt im Schadensfall berechnete Schadenersatzansprüche oder übernimmt die Kosten der Abwehr ungerechtfertigter Schadenersatzforderungen. Sie entbindet Sie aber nicht davon, Ihrer Räum- und Streupflicht, welche im § 93 der Straßenverkehrsordnung verankert ist, nachzukommen. Wichtig: Die Deckungssumme sollte möglichst hoch sein, weil neben den Schmerzensgeld-

Verdienstentgang- und anderen Forderungen der Verletzten auch die Sozialversicherung ihre Leistungen vom Schädiger zurückfordert! Sprechen Sie mit uns, wir beraten Sie gerne!

WISSEN

§ 93 Straßenverkehrsordnung

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in

ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. (...)

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

Achtung Wildwechsel: Alle sieben Minuten ein Wildschaden

Fast 300 Menschen wurden 2016 bei Unfällen mit Wildtieren verletzt, im Burgenland verunglückte eine Person tödlich. Rund 77.000 Wildtiere überlebten die Kollision mit einem Fahrzeug nicht. Umfassende Absicherung der finanziellen Folgen eines Wildunfalls bietet nur eine Kaskoversicherung.

In den Morgenstunden und abends sind Wildtiere am aktivsten. Die gewaltigen Kräfte, die bei einer Kollision mit Wild auf das Fahrzeug einwirken, werden häufig unterschätzt: So beträgt das Aufprallgewicht eines Rehs immerhin auch noch 800 kg!

Wenn ein Zusammenstoß mit einem Wildtier unvermeidlich ist, sollte stark gebremst und das Lenkrad gut festgehalten werden. Ein Ausweichmanöver ist nicht zu empfehlen, es ist weitaus riskanter als ein Zusammenstoß mit dem Tier. Nach dem Unfall muss die Gefahrenstelle unverzüglich abgesichert und die Exekutive verständigt werden. Die Nichtmeldung

eines Sachschadens ist strafbar, nach § 4 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung besteht unverzügliche Verständigungspflicht, auch bei einem Wildschaden. Wer einen Wildschaden nicht meldet, riskiert daher ein Verfahren wegen Fahrerflucht.

Wirklich umfassenden Versicherungsschutz bei einem Wildunfall bietet nur eine Vollkaskoversicherung, sie deckt auch nach einem selbst verschuldeten Unfall die Reparaturkosten am eigenen Fahrzeug, sofern der Unfall nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Unfälle mit Haarwild sind zwar sowohl in der Vollkasko- als auch in der Teilkaskoversicherung

gedeckt, weicht der Unfalllenker allerdings einem Wildtier aus und prallt dabei beispielsweise gegen einen Baum, hat er aus einer Teilkaskoversicherung keinen Versicherungsschutz.

Auch eine Vollbremsung ist nicht in jedem Fall ratsam. Wer beispielsweise wegen eines Hasen oder eines Marders voll auf die Bremse tritt und dadurch einen Auffahrunfall provoziert, dem kann laut Straßenverkehrsordnung ein Mitverschulden angelastet werden. Gerechtfertigt ist eine Vollbremsung hingegen bei drohender Kollision mit einem großen Wildtier, wie etwa einem Reh, einem Hirsch oder einem Wildschwein.

Das amtliche Unfallprotokoll und die sogenannte „Wildschadenbescheinigung“ der Polizei sind auch für die Schadensmeldung des Wildunfalls an die Versicherung obligatorisch..



Ihr Versicherungsmakler – bester Versicherungsschutz aus einer Hand



Es gibt viele Gründe, die dafür sprechen, seine Versicherungsangelegenheiten einem unabhängigen Versicherungsmakler zu übertragen. Einer davon: Der gesamte Versicherungsschutz in einer Hand. Was aber nicht bedeutet, dass alle Versicherungen bei ein und derselben Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden sollten.

Ein Polizzen-Check durch den Versicherungsmakler zahlt sich in der Regel aus. Denn wir verglei-

chen Deckungsumfang und Prämien und schlagen Ihnen das Produkt mit dem besten Preis-/

Leistungsverhältnis vor. Und weil kein österreichisches Versicherungsunternehmen in jeder Sparte das beste Produkt zu den günstigsten Prämien am Markt haben kann, macht sich unser Marktüberblick in barer Münze bezahlt. Auf Wunsch verwalten wir Ihre gesamten Versicherungsverträge und bewahren den Überblick über Kündigungsfristen etc.

Anders als der Versicherungsvertreter oder -agent, der in Diensten einer Versicherung steht, sind wir als Versicherungsmakler nicht an eine Versicherungsgesellschaft gebunden. Daher stehen wir auch von Gesetzes wegen in allen Versicherungsfragen als kompetenter Partner auf Ihrer Seite.

Ein Faktum, das auch bei der Abwicklung von strittigen Schadenfällen zum Tragen kommt. Wir analysieren Ihre ganz persönliche Risikosituation und schnüren für Sie ein individuelles Versicherungspaket, das hält, was es verspricht.

Rechtliches zum Thema Auto:

Leser fragen, Experten antworten

Frage: Im Zuge einer Verkehrskontrolle beanstandeten die Polizeibeamten, dass ich ohne Freisprecheinrichtung telefoniert hätte. Darauf entgegnete ich, dass dies nicht stimme. Ich drückte lediglich kurz auf die Tastatur meines Mobiltelefons, wodurch das Display in diesem Moment beleuchtet war, was klarerweise – es herrschte Dunkelheit – von außen zu sehen war. Da ich mich nicht schuldig fühlte, riskierte ich ein Anzeige. Mittlerweile habe ich bei meinem Mobilfunkbetreiber einen Einzelgesprächsnachweis eingeholt, worin eindeutig hervorgeht, dass ich zum angegebenen Zeitpunkt nicht telefoniert habe. Habe ich mit dem Nachweis Chancen, einen Einspruch zu gewinnen?

Antwort: „Nach dem Gesetz ist dem Lenker eines KFZ während des Fahrens das Telefonieren

ohne Freisprech-Einrichtung verboten. Es ist zwar lediglich die Gesprächsführung ohne Frei-

sprecheinrichtung untersagt, der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch festgestellt, dass es nicht darauf ankommt, ob man tatsächlich telefoniert oder nicht. Denn laut Meinung der Höchststrichter lenkt schon das Halten eines Handys während der Fahrt vom Verkehrsgeschehen ab. „Das Verbot umfasst daher jede Verwendung eines Handys ohne Freisprech-Einrichtung“, weiß der D.A.S. Experte. In einem solchen Fall ist es also eindeutig kostengünstiger, ein allfälliges Organmandat sofort zu bezahlen.

Sehr geehrte Briefträgerin, sehr geehrter Briefträger!

Falls Sie diese Zeitung nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte hiermit den Grund und gegebenenfalls die neue Anschrift mit. Vielen Dank!

Österreichische Post AG
Info-Mail Entgelt bezahlt

Keferböck & Partner GmbH • Fronleichnamsweg 8 • A-8940 Liezen